

RAIF: Ein attraktives Investmentfondsvehikel «Made in Luxemburg»

Mit dem Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) steht Fondsinitiatoren eine ausgezeichnete Alternative zu Offshore-Fonds mit bester Reputation zur Verfügung.



*Von Eduard von Kymmel
Leiter VP Fund Solutions*

Am 14. Juli 2016 hat das Parlament des Grossherzogtums die konsequente Erweiterung der Luxemburger Fondspalette beschlossen und das Gesetz über den «Reserved Alternative Investment Fund» (RAIF) verabschiedet. Das Gesetz trat am 1. August 2016 in Kraft. Neben dem bestehenden, weltweit erfolgreichen Ucits und dem bewährten Luxemburger Spezialfonds SIF steht sachkundigen Investoren damit ein weiteres attraktives und überaus flexibles Investmentfondsvehikel zur Verfügung. Mit dieser Neuerung will Luxemburg seinen Spitzenplatz im internationalen Wettbewerb der Fondsdomizile weiter festigen.

Rasche Fondsgründung

Der «RAIF» ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) nach Luxemburger Recht, der von einem zugelassenen, externen Alternative Investment Fund Manager (AIFM) verwaltet werden muss. Das Besondere dieses Fondstyps besteht darin, dass er selber keine Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF benötigt. Die Aufsicht erfolgt auf Ebene des seinerseits

regulierten «AIFM» und nicht zusätzlich noch auf Produktebene. Primäre Zielsetzung für den RAIF seitens des Gesetzgebers ist die subsidiäre Kontrolle des Investmentfonds durch den AIFM, der in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedstaat domiziliert sein kann. Es steht in seiner unmittelbaren Verantwortung, dass der RAIF alle Anforderungen des Luxemburger AIFM-Gesetzes von 2014 erfüllt. Um den Bedingungen des neuen RAIF-Gesetzes zu entsprechen, muss der Fonds eine Luxemburger Depotbank sowie einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer bestellen. Da er keine Zulassungsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde benötigt, kann dieser Investmentfonds binnen weniger Wochen aufgelegt werden und ermöglicht dem Fondsinitiator ein bestmögliches «Time to Market». Dieser Umstand verbessert massgeblich die Planbarkeit und Effizienz der Fondsgründung.

Flexibel in Rechtsform, Vertrieb und Anlagevermögen

Ein RAIF hat viele Merkmale eines Luxemburger SIF. Je nach Vorstellung des Fondsinitiators ist eine Ausgestaltung in Anlehnung an den SIF oder die SICAR (Private Equity/Venture Capital Fund) möglich. Bezüglich der Rechtsform ist das RAIF-Gesetz flexibel und bietet eine Auswahl an verschiedenen Strukturen. Der Fonds kann beispielsweise als Sondervermögen mit Vertragsform (FCP), als Partnergesellschaft/Limited Partnership (KGaA etc.) oder als Investmentgesellschaft (GmbH, AG, SICAV/F etc.) aufgelegt werden. Darüber hinaus ist die Gestaltung als Umbrellastruktur mit Teilfonds/Segmenten möglich – dies unabhängig von der gewählten Rechtsform. Als AIFMD-konformes Investmentvehikel profitiert er zudem bei der Vermarktung in der EU/EWR von den Vorteilen des AIFM-Passports, der den Vertrieb an sachkundige Investoren in ganz Europa ermög-

licht. Solange der AIFM Massnahmen zur Risikostreuung trifft, auf die situativ sogar verzichtet werden kann, gibt es keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Anlageklassen und -strategien. Daher kann der RAIF beispielsweise in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Rohstoffe, Immobilien, Darlehen, Private Equity/Venture Capital oder andere Investmentfonds investieren. Dabei kann er auch als Feeder Fund aufgelegt werden, der seine Assets zu 100% in einen Master Fund investiert.

Erstklassige Lösung für sachkundige Anleger

Als Mindestkapital sind 1,25 Mio. Euro vorgesehen, die innerhalb von 12 Monaten erreicht werden müssen. Geeignete Anleger für diesen Fondstyp sind institutionelle Investoren und andere sachkundige Anleger mit einer Mindesteinlage von 125'000 Euro. Damit richtet sich der RAIF an den gleichen Personenkreis wie der SIF und der Risikokapital/Venture-Capital-Fonds SICAR. Ebenso werden die Diversifizierungsvorschriften entsprechend dem bestehenden SIF-Regime angewendet – sprich: Grundsätzlich erfolgen nicht mehr als 30% in Anlagen eines Emittenten. Sollte der RAIF lediglich in Risikokapital investieren oder als Feeder Fund aufgelegt werden, würden keine Risikostreuanforderungen greifen. Die Umwandlung eines bestehenden SIF/SICAR in einen RAIF ist nur mit Genehmigung der CSSF und einer entsprechenden Anpassung der Gründungsdokumente sowie des Prospekts möglich. Der Grund liegt im Wegfall der Produktregulierung, die für Investoren von entscheidender Bedeutung sein kann. Für den Wandel einer SCS/SCSp in einen RAIF genügt die Anpassung des Limited Partnership Agreements. Ebenso kann ein RAIF später bei Bedarf in einen SIF oder eine SICAR umgewandelt werden.

Anlegerschutz im Vordergrund

Bei aller Flexibilität und Gestaltungsfreiheit ist dem Luxemburger Gesetzgeber der Anlegerschutz eminent wichtig. Diesem wird durch die Ernennung eines AIFM, der Verwahrstelle und eines Wirtschaftsprüfers Rechnung getragen. Die beiden Letztgenannten müssen dabei verpflichtend in Luxemburg ansässig sein. Hinzu kommen die in Luxemburg üblichen strengen Anforderungen an die Jahresberichte. Zusammenfassend ist der RAIF das Fonds-

produkt der Wahl für einen Fondsiniciator, der höchstmögliche rechtliche Gestaltungsfreiheit bei gleichzeitigem Schutz durch die AIFMD-Richtlinie mit kurzem «Time to Market» und den Freiheiten durch den EU-Passport kombinieren möchte.

VP Fund Solutions sieht im RAIF ein weiteres attraktives und lang erwartetes Produkt in der Luxemburger Fondspalette, das wir als AIFM und Depotbank mit unseren Kunden zu einem Erfolg machen. Wir konnten die

letzten Monate von verschiedenen Fondsiniciatoren bereits eine starke Nachfrage nach diesem innovativen Fondsvehikel verzeichnen, seien es Family Offices, Vermögensverwalter oder Institutionelle, die unter anderem nach einer Alternative zum SIF oder Optionen zu Offshore-Domizilen in einem Domizil mit exzellenter Reputation suchen.

eduard.vonkymmel@vpbank.com

www.vpfundsolutions.com

Neue Investmentvehikel bald auch in Liechtenstein



Von Alex Boss

*Vorsitzender der Geschäftsleitung
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG*

Liechtenstein hat sein Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) einer Totalrevision unterzogen. Schon 2011 wurden die Ucits-Fonds und im Zuge der AIFM-Richtlinie auch die alternativen Fonds herausgenommen. Im jetzigen IUG sind noch die nationalen Investmentunternehmen verblieben, die einem bestimmten Anlegerkreis zur Vermögensstrukturierung vorbehalten sind. Die Schnelligkeit bei der Auflage ist ein besonderes Plus dieser kollektiven Anlage. Neben den niedrigen Kosten profitiert der Anleger auch von einem bedeutenden Steuervorteil, denn Investmentunternehmen sind sowohl von der Stempel- als auch von der Mehrwertsteuer befreit. Darüber hinaus bietet die Beaufsichtigung einen zusätzlichen Schutz.

Typen des neuen Investmentunternehmens

Das IUG ist ein rein nationales Gesetz. Diese Form der kollektiven Anlage eignet sich daher nicht zum Vertrieb, sondern ist für einen bestimmten Anlegerkreis gedacht. Davon unabhängig ist allerdings, in welchem Land der/die Anleger sein

Domizil hat/haben. Es werden vier Typen des neuen Investmentunternehmens unterschieden:

Investmentunternehmen für Einanleger

Einanleger können beispielsweise Unternehmen, Versicherungseinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen, aber auch vermögende Privatpersonen sein. Für alle Bilanzierungspflichtigen vereinfacht das Investmentunternehmen das Rechnungswesen durch die «Verpackung» verschiedener Investments in *ein* Produkt und somit in *eine* Position in der Bilanz. Für Private erleichtert es die Nachfolgeplanung: Schwer oder nicht trennbare Vermögenswerte wie beispielsweise Familienunternehmen können in das Investmentunternehmen eingebracht und die leicht übertragbaren Anteile des Investmentunternehmens an die einzelnen wirtschaftlich Berechtigten übergeben werden.

Investmentunternehmen für Familien

Vermögende Familien und Family Offices können von der vereinfachten Nachfolgeplanung profitieren. Das Investmentunternehmen berücksichtigt zudem die unterschiedlichen Risikoneigungen der Anleger, indem es die Einrichtung eines eigenen Segments mit einer eigenen Anlagestrategie ermöglicht.

Investmentunternehmen für Interessengemeinschaften

Diese Kategorie eignet sich für bestehende Investorengruppen oder Investoren, die sich zur Realisierung gemeinsamer Investments zusammenschliessen möchten. Wichtig ist, dass die Anleger bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Investmentunternehmens feststehen. Für diese Zielgruppe ist die Möglichkeit der Risikostreuung hervorzuheben, ein klassischer Vorteil von Organismen für kollektive Anlagen. Die Interessengemeinschaft kann gemeinsam mehr und/oder grössere Investitionen umsetzen.

Investmentunternehmen für Konzerne

Konzerne und Unternehmen mit Tochtergesellschaften können liquide Mittel sowie andere Vermögenswerte ihrer verschiedenen Unternehmen poolen. Ebenso profitieren sie von der Vereinfachung des Rechnungswesens.

alex.boss@vpbank.com / www.vpfundsolutions.com